

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Städtepartnerschaften und Europäische Begegnungen Neu-Isenburg e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Neu-Isenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein soll Verschwisterungen der Stadt Neu-Isenburg mit anderen Gemeinden im In- und Ausland fördern.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit und in den Partnerstädten,
 - b) Austausch im schulischen, sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich,
 - c) Förderung von Familienbeziehungen, Besuchen, Treffen, Begegnungen, beruflichen Praktika,
 - d) sowie alle weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
3. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Verschwisterungen zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Abgabe der Beitrittserklärung, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, der ihn ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Insbesondere sollen solche Personen in Frage kommen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr in Rückstand geraten ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mit-

gliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Er hat auf-schiebende Wirkung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für die folgenden Geschäftsjahre entscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag den Gegebenheiten anpassen, Befreiungen oder Nachlässe gewähren.
3. Die Ehrenmitglieder und die allgemeinen Neu-Isenburger Schulen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 -
 - ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Auflösung.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und

Auflösung des Vereins, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen und für eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt die Kandidatin/der Kandidat als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin durch Ziehung eines Loses.

- d) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,

- Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin,
- Zahl der erschienenen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich auszunehmen sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern/ Beisitzerinnen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen. Ihm gehören der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in), der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in) an.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird um bis zu neun Beisitzer(innen) ergänzt.

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung des Vereinszweckes.

4. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam.

Arbeitnehmer/innen des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung des Vereins und die Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Zu den planmäßigen Sitzungen des Vorstandes erfolgt keine schriftliche Einladung.

Zu außerplanmäßigen Sitzungen erfolgt eine schriftliche Einladung durch die/den Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der/vom Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin,
- Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Bücher des Vereins sind jedes Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen wer-

den. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neulsenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Verschwisterungen zu verwenden hat.

* * *

Gründungs-Satzung: eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach a.M. am 20. Mai 2003 unter der Nr. 1997

Beschlossen in der Gründungs-Versammlung am 15. Jan. 2003

1. Änderung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14.01.2005 und eingetragen ins Vereinsregister Offenbach a.M. am 12.04.2005.

Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer gem. § 8 der Satzung zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Fassung am 14.01.2005:

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender:	Andreas Küchemann
stellvertretender Vorsitzender:	Georg Knippel
Schatzmeister:	Werner Castrian
Schriftführer	Peter Vogt

Beisitzer:

Burkhard Ammon
Dr. Heidi Fogel
Katja Frank
Brigitta Philipps
Ulrike Sabitzer
Heinrich Schmidt
Martina Schuder
Nick Timm
Michael Zervas

Satzung

**Förderverein Städtepartnerschaften
und Europäische Begegnungen
Neu-Isenburg e.V.**

(FSP)